



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**1. Vergabekammer
des Landes Sachsen-Anhalt**

Beschluss

AZ: 1 VK LSA 27/16

Halle, 07.12.2016

§ 16 Abs. 3 d) VOL/A, §§ 97 Abs. 7, GWB i. V. m. § 2 Abs. 1 VOL/A

- Änderungen an Vergabeunterlagen
- unklares Anforderungsprofil kann durch eindeutige Bieterinformation ausgeräumt werden

Durch die Vorgabe in der Leistungsbeschreibung, bei Unklarheiten entsprechende Hinweise nur schriftlich abzugeben, soll verhindert werden, dass es zu unterschiedlichen Auffassungen und Missverständnissen bezüglich des Inhalts der Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und den Bietern kommt. Mündliche Nachfrage genügt daher nicht.

In den Nachprüfungsverfahren der

.....
.....

und

.....
.....

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte

.....
.....

gegen

den
.....

Antragsgegner

unter Beiladung der

.....
.....

Beigeladene zu 1)

.....
.....

Beigeladener zu 2)

.....
.....

Beigeladene zu 3)

.....
.....

Beigeladener zu 4)

wegen

der gerügten Vergabeverstöße in den Offenen Verfahren zur Schülerbeförderung im Landkreis hinsichtlich der Lose 1 bis 7 hat die 1. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt aufgrund der mündlichen Verhandlung am 18.11.2016 unter Vorsitz des Regierungsdirektors sowie unter Mitwirkung der hauptamtlichen Beisitzerin Bauamtsrätin und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn beschlossen:

1. Die Nachprüfungsanträge zu den Losen 1 bis 5 sowie zum Los 7 werden zurückgewiesen. Bezüglich des Loses 6 wird der Antragsgegner verpflichtet, das Vergabeverfahren in den Stand der Angebotseinholung zurückzusetzen.
2. Die Kosten der Verfahren trägt die Antragstellerin. Diese belaufen sich auf insgesamt Euro.

Gründe

I.

Der Antragsgegner schrieb im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union vom 12.03.2016 auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) im Wege Offener Verfahren Beförderungsleistungen von Schülern zu verschiedenen Förderschulen für das Schuljahr 2016/17 mit der Option auf eine 3-malige Verlängerung um jeweils ein Schuljahr in 7 Losen aus. Die Vertragslaufzeit erstreckte sich nach Punkt II.3) der Bekanntmachung vom 11.08.2016 bis zum 15.07.2020.

Unter dem Oberbegriff „sonstige besondere Bedingungen“ wurden ausweislich Ziffer III.1.4) angegeben, dass unter Durchführung eines zweistufigen Verfahrens im Rahmen der ersten Stufe Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen für die nächsten vier Schuljahre geschlossen werden. In der zweiten Stufe sollen die in Stufe 1 ausgewählten Unternehmen für die Beförderungsjahre 2, 3 und 4 im Juni/Juli des jeweiligen Jahres schriftlich aufgefordert werden, konkrete Angebote für die zu diesem Zeitpunkt gültigen Touren bzw. Lose abzugeben. Aus diesen soll dann das wirtschaftlichste Angebot ermittelt und den Zuschlag für das Los und das Schuljahr der Beförderungsjahre 2, 3 und 4 erteilt werden. Weiterhin wies der Antragsgegner darauf hin, dass für das 1. Beförderungsjahr gleichzeitig mit der Abgabe der Angebote für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung die Angebotspreise je Los ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb einzureichen sind.

Darüber hinaus war der Leistungsbeschreibung vom 04.03.2016 unter Teil B.1 zu entnehmen, dass die konkreten Beförderungsverträge der 2. Stufe mit den Unternehmen jeweils für ein Schuljahr geschlossen werden, welches für dieses konkrete Schuljahr das wirtschaftlichste Angebot je Los/Tour abgegeben hat.

Die Schüler/innen sind nach Punkt B.5 an den Schultagen jeweils von Montag bis Freitag von den festgelegten Haltepunkten zu den Schulen und zurück zu befördern. Gemäß der Anlage 10 soll die Beförderung der Schüler im Los 6 lediglich montags und freitags an den Schultagen erfolgen, da die Kinder internatsmäßig untergebracht werden. Unter Teil C der Leistungsbeschreibung gab der Antragsgegner weiterhin vor, dass das Angebot ausschließlich auf den mit den Angebotsunterlagen übersandten Formblättern vollständig abzugeben ist. Änderungen an dem übersandten Leistungsverzeichnis sind nicht zulässig. Für jedes angebotene Los ist ein besonderes Preisblatt, Anlage 6 auszufüllen. Ausweislich dieses Musters des Preisblattes war der Pauschalpreis je Einzelfahrt netto zuzüglich Mehrwertsteuer sowie der Pauschalpreis brutto (Endpreis) pro Einzelfahrt anzugeben. Außerdem sollten die angesetzten Beförderungskilometer je Einzelfahrt unter Berücksichtigung der kürzesten Entfernung zwischen den jeweiligen Wohnadressen und der Schule in das Preisblatt eingetragen werden. Zudem finden sich die Wochentage Montag bis Freitag, jeweils Hin- und Rückfahrt im Preisblatt. Des Weiteren waren als Anlagen 5 Tourenplan pro Los für die Hin- und Rückfahrt zur Schule und für die Rückfahrt nach Hause jeweils ein Formblatt vorgegeben, wo u. a. die Uhrzeiten und die Kilometer anzugeben waren.

Nach Ziffer C.2 der Leistungsbeschreibung war im Übrigen festgelegt, dass die Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail zu informieren haben, wenn die Vergabeunterlagen nach ihrer Auffassung Unklarheiten enthalten. Zusätzlich beinhaltet Punkt 1 der Bewerbungsbedingungen die Verpflichtung, dass die Bewerber bezüglich Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler in den Vergabeunterlagen unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen haben.

Unter Teil C war im Übrigen vorgegeben, dass die Angebote ausschließlich auf den mit den Angebotsunterlagen übersandten Formblättern vollständig ausgefüllt abzugeben seien. Weiterhin war unbedingt zu beachten, dass Formfehler zum Ausschluss führen können. Änderungen an dem übersandten Leistungsverzeichnis sind nicht zulässig.

Als Zuschlagskriterien wurden entsprechend der Leistungsbeschreibung der Preis (Bruttopreis inkl. Mehrwertsteuer) mit der Gewichtung in Höhe von 90 % sowie der Umweltschutz mit der Gewichtung von 10 % benannt.

Der Antragsgegner legte aufgrund einer Bewerberanfrage mit dem Schreiben vom 25.04.2016 gegenüber allen Bewerbern dar, dass nicht für jede Tour eines Loses ein Preisblatt auszufüllen sei.

Anschließend finden sich nachfolgende Ausführungen:

Beispiel: Sie füllen das Preisblatt für ein Los aus - z. B. Los 1 Förderschule mit 75 Schülern.

„Für dieses Los erstellen Sie mehrere Touren (Hin- und Rückfahrt = eine Tour).

- Der Betrag (Tagessatz) für jede dieser Touren zusammengerechnet, ergibt den Pauschalpreis je Einzelfahrt (Tour) netto.
- Hinzu kommt die Mehrwertsteuer (7%).
- Beides zusammen ergibt den Pauschalpreis brutto (Endpreis) pro Einzelfahrt (Tour).
- Angesetzte Beförderungskilometer je Einzelfahrt... - hier werden die Kilometer der einzelnen Touren (Hin- und Rückfahrt) zusammengerechnet.
- Bei Zu- und Abgängen von Kindern... hier soll dann Ihr Angebotspreis für die Kilometerpauschale stehen.
- Zuzüglich Mehrwertsteuer (7%).“

Die Antragstellerin sowie die Beigeladenen zu 1) und zu 2) reichten für die streitgegenständlichen Lose 1 bis 7 bis zum Ablauf der Angebotsfrist am 03.05.2016 entsprechende Angebote ein. Zum Los 2 gingen darüber hinaus vom Beigeladenen zu 3) und einem weiteren Bieter Angebote ein. Für das Los 3 reichte ebenfalls ein weiterer Bieter ein Angebot ein. In Bezug auf die Lose 6 und 7 gingen von der Beigeladenen zu 4) und zwei weiteren Bietern Angebote ein.

Im Ergebnis der Wertung der Angebotsunterlagen wurden laut der Dokumentation des Antragsgegners die Angebote der Antragstellerin betreffend der Lose 1-7 wegen vorgenommener Änderungen durch die Angaben zum kompletten Beförderungsjahr vom Verfahren ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang informierte der Antragsgegner die Antragstellerin mittels Schreibens vom 24.06.2016 per Fax dahingehend, dass sie Änderungen an den Vertragsunterlagen durchgeführt habe und die Änderungen nicht zweifelsfrei seien und somit die Angebote bezüglich aller Lose nach § 19 EG Abs. 3c) und 3d) i. V. m. § 16 EG Abs. 4 VOL/A ausgeschlossen werden mussten. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Angebote mit den anderen Angeboten nicht vergleichbar seien. Die Antragstellerin habe nicht die Pauschalpreise je Einzelfahrt, sondern die Pauschalpreise je Los für das ganze Beförderungsjahr angeboten. Eine Ermittlung der Pauschalpreise je Tour sei nicht möglich gewesen, da die Tagessätze nicht errechen-

bar wären. Durch Nachfrage mittels Fax-Schreibens vom 12.05.2016 habe die Antragstellerin 190 Beförderungstage angegeben. Im Rahmen der rechnerischen Prüfung habe der Antragsgegner jedoch nur 189 Beförderungstage zu Grunde gelegt. Darüber hinaus sei beabsichtigt, hinsichtlich der Lose 1, 3 und 4 der Beigeladenen zu 1), der Lose 5 und 6 des Beigeladenen zu 2), des Loses 2 der Beigeladenen zu 3), sowie des Loses 7 der Beigeladenen zu 4) die Zuschläge zu erteilen.

In Folge dessen ließ die Antragstellerin gegenüber dem Antragsgegner mittels Fax-Schreibens vom 29.06.2016 den Ausschluss der Angebote zu den streitgegenständlichen Losen als vergaberechtswidrig rügen. Aufgrund der unklaren Formulierung in den Preisblättern, nach denen der Pauschalpreis pro Einzelfahrt anzugeben sei, habe die Antragstellerin beim Antragsgegner nachgefragt, ob man für jede Tour eines Loses ein Preisblatt ausfüllen müsse. Daraufhin sei antragsgegnerseitig mitgeteilt worden, dass dies nicht erforderlich sei und der Betrag (Tagessatz) für jede dieser Touren zusammengerechnet den Pauschalpreis je Einzelfahrt ergebe. Da je Los mehrere Touren erforderlich seien und aus dem Preisblatt nicht hervorgehe, ob man den Pauschalpreis als Tagessatz oder Jahreswert ausweisen solle, habe die Antragstellerin am 25.04.2016 Frau, eine Mitarbeiterin des Antragsgegners, angerufen. Diese habe mitgeteilt, dass wie in den Ausschreibungen der Vorjahre jeweils die Tagessätze zusammenzurechnen seien und man den Jahrespreis je Los auszuweisen habe. Aufgrund dieser Auskunft, seien die Angebote unter Zugrundelegung der Pauschalpreise für das gesamte Beförderungsjahr erstellt worden. Es habe keine Festlegungen zur Berechnungsmethode bzw. den Beförderungstagen gegeben, so dass die Antragstellerin entsprechend den Vorgaben der Ausschreibungen der Vorjahre für die nächsten 4 Schuljahre von durchschnittlich 190 Beförderungstagen pro Schuljahr ausgegangen sei. Wenn nunmehr die Abgabe der Angebote auf der Grundlage der Pauschalpreise je Beförderungsjahr beanstandet werde, basiere dies auf der fehlerhaften Auskunft des Antragsgegners und sei nicht von der Antragstellerin zu vertreten. Ein Ausschluss der Angebote der Antragstellerin wäre mit einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden verbunden, der aufgrund der fehlerhaften Auskunft im Wege der Amtshaftung geltend zu machen wäre. Außerdem habe die Antragstellerin die korrigierten Angebote für die Lose 1-7 mit den Pauschalpreisen je Einzelfahrt anliegend übergeben.

Da der Antragsgegner mit Schreiben per Fax vom 06.07.2016 der Rüge nicht abhalf, ließ die Antragstellerin mittels anwaltlichen Fax-Schriftsatzes vom 14.07.2016 Nachprüfungsverfahren bezüglich der Lose 1-7 vor der erkennenden Vergabekammer einleiten. Am 15.07.2016 sind die Anträge auf Nachprüfung dem Antragsgegner übersandt worden.

Die kammerseitig erfolgte Durchsicht der vom Antragsgegner vorgelegten Unterlagen ergab, dass die Antragstellerin in den Preisblättern der Anlage 6 bezüglich aller Lose die Jahrespauschalpreise angegeben hat.

Für die in Streit stehenden Lose 1 bis 7 liegen formell vollständige Angebote vor.

Die Antragstellerin lässt anwaltlich über die Rügeaspekte hinaus vortragen, dass die Nachprüfungsanträge zulässig und begründet seien. Das Vergabeverfahren sei durch den Antragsgegner formell fehlerhaft, intransparent und diskriminierend gestaltet worden. Die beanstandeten Festlegungen in den Preisblättern seien unklar und die erteilten Auskünfte widersprüchen sich. Somit bestehe keine Möglichkeit, ein wertbares und zugleich wirtschaftliches Angebot kalkulieren zu können. Der Antragsgegner habe die Abgabe eines Pauschalpreises gefordert, wobei dies laut Duden nach überschlüssiger Schätzung ein festgesetzter Preis sei. Dabei gehe nicht hervor, ob ein

Tages- oder Jahrespreis anzugeben sei. Die Erstellung der Preisblätter sei nach Vorgabe des Antragsgegners erfolgt, einen Jahrespreis anzugeben. Gefordert habe man einen Pauschalpreis, den die Antragstellerin für ein Jahr mit dreimaliger Verlängerungsoption kalkuliert habe. Der Pauschalpreis sei eine für die Ausführung einer bestimmten Leistung vereinbarte Vergütung, die ohne Nachweis der exakten Mengen der ausgeführten Teilleistungen zu zahlen sei. Zudem ergebe sich der Tagespreis rechnerisch durch Division der Anzahl der Schultage. Im Rahmen der Rüge seien die Preisblätter genau nach den Vorgaben des Antragsgegners neu erstellt worden, indem man den angegebenen Jahrespreis durch 189 Schultage geteilt habe. Beim Los 6, wo nur zwei Fahrten in der Woche, anfallen, sei die Division durch 80 Fahrten erfolgt. Eine Preisänderung sei damit nicht verbunden, da Grundlage der Kalkulation der Antragstellerin der Jahrespauschalpreis sei, der unabhängig von der Anzahl der Schultage im Jahr über die Dauer von 4 Jahren gleichbleibe. Die vom Antragsgegner vorgenommene Rückrechnung sei rechnerisch nicht nachvollziehbar. Er habe selbst Fahrkilometer ermittelt, die mit der Kalkulation der Antragstellerin zu den Losen 2 und 6 nicht übereinstimmen. Auch seien die Beanstandungen bezüglich des Loses 3 nicht nachvollziehbar. Im Rahmen der Prüfung des Loses 6 sei zu berücksichtigen, dass nur 2 Fahrten pro Woche, Hinfahrt am Montag und Rückfahrt am Freitag, anfallen. Diesbezüglich habe der Antragsgegner entgegen seinen eigenen Vorgaben nicht den Tagespreis, sondern 2 Tagesfahrten zusammengerechnet und damit den pauschalen Wochenpreis ermittelt. Darüber hinaus sei ein vollständiger Ausschluss vom Vergabeverfahren nicht gerechtfertigt. Soweit der Antragsgegner nur einzelne Angebote zu den Losen 2, 3 und 6 beanstandet habe, könnte ein Ausschluss allenfalls nur auf diese Lose beschränkt werden.

Außerdem werde dargelegt, dass das Telefonat mit der zuständigen Mitarbeiterin des Antragsgegners, Frau, am 25.04.2016 seitens der Antragstellerin durch Herrn geführt worden sei. Durch Anschalten des Lautsprechers habe Herr mithören können.

Die Antragstellerin beantragt,

1. dem Antragsgegner aufzugeben, bei Fortbestehen der Vergabeabsicht des streitgegenständlichen Dienstleistungsauftrages ein rechtskonformes Vergabeverfahren nach Maßgabe der VOL/A und der Rechtsauffassung der Vergabekammer durchzuführen,
2. die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Antragstellerin dem Antragsgegner aufzuerlegen und
3. festzustellen, dass die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten auf Seiten der Antragstellerin notwendig war.

Der Antragsgegner beantragt,

die Nachprüfungsanträge der Antragstellerin zurückzuweisen.

Der Antragsgegner entgegnet über die bereits vorgetragenen Aspekte hinaus diesbezüglich, dass durch die Angabe der Gesamtpreise je Los, der Tageskilometer und der Gesamtkilometer grundsätzlich die rechnerische Ermittlung der Tagessätze möglich gewesen wäre, wenn die Antragstellerin für alle Lose mit der gleichen Schultagesanzahl kalkuliert hätte. Für das Los 2 könne im Gegensatz zu den Losen 1, 3 bis 5 keine gerade Schultagesanzahl ermittelt werden. Das Los 6 sei von den anderen rechnerisch ermittelten Schultagesanzahlen abgewichen. Deshalb habe der Antragsgegner die Antragstellerin aufgefordert, die Anzahl der Schultage zu benennen, mit der kalkuliert worden sei. Mit Fax-Schreiben vom 12.05.2016 seien durch die Antragstellerin 190 Schultage benannt worden. Unter Berücksichtigung dieser Bieterangabe habe die rechnerische Prüfung ergeben, dass die mit den Angeboten genannten Kilometerzahlen dann nicht stimmen konnten und ein Tagessatz nicht ermittelbar sei. Ein Ausschluss sei deshalb folgerichtig.

Auch durch die nunmehr eingereichten neuen Preisblätter mit den Tagessätzen sei eine Wertung der Angebote nicht möglich. Es seien Abweichungen zwischen den Angeboten bezüglich der Kalkulation mit 189 Tagen, der Rückrechnung auf 190 Tage und den neuen Preisblättern für die Lose 2, 3 und 6 festzustellen. Im Übrigen führe die nachträgliche Änderung von Preisen zum zwingenden Ausschluss und würde somit eine Änderung oder Ergänzung der Vertragsunterlagen darstellen.

Die Nachprüfungsverfahren 1 VK LSA 27/16 bis 1 VK LSA 33/16 sind mit Beschluss vom 04.11.2016 zur gemeinsamen Entscheidung verbunden und unter dem Aktenzeichen 1 VK LSA 27/16 fortgeführt worden.

Ausweislich der Kammerbeschlüsse vom 04.11.2016 sind die, der, die sowie der beigeladen worden.

Die erkennende Kammer hat aufgrund des Beweisbeschlusses vom 07.11.2016 Frau als Zeugin geladen.

Den Beteiligten ist in der mündlichen Verhandlung am 18.11.2016 Gelegenheit gegeben worden, ihren Vortrag zum Sachverhalt sowie zur rechtlichen Würdigung zu ergänzen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung sowie die Beteiligtschriftsätze verwiesen.

II.

Die Nachprüfungsanträge der Antragstellerin bezüglich der Lose 1 bis 7 sind zulässig.

Die sachliche Zuständigkeit der Vergabekammer richtet sich nach § 100 GWB bzw. Abschnitt II Abs.1 - Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern - des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie (MW) – Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt - vom 04.03.1999, Aktz.: 63-32570/03, geändert durch Runderlass des MW vom 08.12.2003, Aktz.: 42-32570/03.

Der hier maßgebliche Schwellenwert von 209.000 Euro für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gemäß der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung geltenden §§ 100 Abs. 1, 127 GWB i.V.m. § 2 VgV i.V.m. den einschlägigen EU-Verordnungen 2015/2170, 2015/2171 und 2015/2172 vom 24.11.2015 ist für dieses Vorhaben überschritten.

Es handelt sich vorliegend bei der Schülerbeförderung um Dienstleistungen des Anhangs I, Teil B der Kategorie 27 der VOL/A. Der Anwendungsbereich des vierten Teiles des GWB (§§ 97 ff.) ist demnach eröffnet. Nach § 1 EG Abs. 3 VOL/A i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 VgV gelten für diese Dienstleistungen lediglich die §§ 8 EG, 15 EG Abs. 10 und 23 EG VOL/A sowie die Regelungen des Abschnitts 1 der VOL/A mit Ausnahme von § 7 VOL/A.

Die 1. Vergabekammer des Landes Sachsen-Anhalt ist nach Abschnitt A § 2 Abs. 1 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Vergabekammern (vgl. Bek. des MW v. 17.04.2013, MBl. LSA Nr. 14/2013) zuständig.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 1 GWB.

Die Antragstellerin ist zudem nach § 107 Abs. 2 GWB befugt, Anträge zu stellen. Aufgrund des im Schriftverkehr dargelegten möglichen Schadens ist zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes i. S. d. Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 103 Abs. 1 GG vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 107 Abs. 2 GWB auszugehen.

Nach dieser Vorschrift ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. Die Antragstellerin hat an dem Vergabeverfahren bezüglich der Lose 1 bis 7 teilgenommen und damit ein Interesse an den Aufträgen dokumentiert sowie die Möglichkeit eines drohenden Schadens nachvollziehbar dargelegt. Ihr Vorbringen beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass ein vollständiger Ausschluss aller Angebote nicht gerechtfertigt sei. Dieser Vortrag ist für die Feststellung des Vorliegens der Antragsbefugnis ausreichend.

Auch hat die Antragstellerin vollumfänglich den Erfordernissen des § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB genügt. Sie wurde durch das Informationsscheiben des Antragsgegners vom 24.06.2016 über den Ausschluss ihrer Angebote in Kenntnis gesetzt. Die Rüge vom 29.06.2016 erfolgte somit unverzüglich.

Mittels Faxschreibens des Antragsgegners vom 06.07.2016 erhielt die Antragstellerin Kenntnis von der Erfolglosigkeit ihres Rügevortrages. Die mit anwaltlichem Schriftsatz per Fax am 14.07.2016 bei der erkennenden Kammer eingegangenen Nachprüfungsanträge wurden somit innerhalb der gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB vorgeschriebenen Antragsfrist von 15 Tagen gestellt.

Zudem erfüllt der Vortrag der Antragstellerin die Voraussetzungen an einen ausreichend substantiierten Vortrag im Sinne des § 108 GWB.

Der zulässige Vortrag ist allerdings hinsichtlich der Lose 1 bis 5 und 7 unbegründet.

Ein Verstoß gegen drittschützendes Vergaberecht im Sinne des § 97 Abs. 7 GWB zu Lasten der Antragstellerin ist diesbezüglich nach dem Dafürhalten der erkennenden Kammer nicht gegeben. Die Antragstellerin hat Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen. Somit waren ihre Angebote zu den Losen 1 bis 5 und 7 insoweit gemäß § 16 Abs. 3 d) VOL/A zwingend vom Wettbewerb auszuschließen. In diesem Zusammenhang vermochte die Antragstellerin mit ihrem Vortrag eines auftraggeberseitig zu vertretenden unklaren Anforderungsprofils nicht durchzudringen. Zumindest mit Zugang der Bieterinformation vom 25.04.2016 sahen sich die Bieter keinem derart ungebührlichen Wagnis ausgesetzt.

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass mittels dieser Bieterinformation auftraggeberseitig explizit dargelegt wurde, dass nicht für jede Tour eines Loses ein Preisblatt gemäß Anlage 6 der Leistungsbeschreibung auszufüllen ist. Zudem wurde anhand eines Beispiels für Los 1 erläutert, dass dort mehrere Touren zu erstellen sind und die Hin- und Rückfahrt als eine Tour zu betrachten ist. Ausdrücklich wurde weiterhin klargestellt, dass der Betrag (Tagessatz) für jede dieser Touren zusammengerechnet den Pauschalpreis je Einzelfahrt (Tour) ergibt. Zuzüglich der Mehrwertsteuer ergibt beides zusammen den Pauschalpreis brutto (Endpreis) pro Einzelfahrt.

Vorliegend hat die Antragstellerin Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen, indem sie die Jahrespauschalpreise hinsichtlich jedes Loses anstelle der geforderten Tagessätze der im Streit stehenden Lose anbot. Der Ausschluss der Angebote der Antragstellerin bezüglich der Lose 1 bis 5 und 7 war demnach zwingend. Weitere Ausführungen sind folglich entbehrlich.

Auch kann sich die anwaltliche Vertreterin der Antragstellerin nicht darauf stützen, dass die Mitarbeiterin des Antragsgegners, Frau vermeintlich die telefonische Auskunft gegeben hätte, die Bieter sollten die Tagessätze zusammenrechnen und den Jahrespreis je Los ausweisen. Ausweislich Ziffer C.2 der Leistungsbeschreibung hat der Antragsgegner unmissverständlich festgelegt, dass die Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail zu informieren haben, wenn die Vergabeunterlagen nach ihrer Auffassung Unklarheiten enthalten. Zusätzlich beinhaltet Punkt 1 der Bewerbungsbedingungen die Verpflichtung der Bewerber die Vergabestelle bei Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler in den Vergabeunterlagen unverzüglich vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen. Zweifelsfrei war somit eine mündliche Nachfrage per Telefon beim Antragsgegner nicht zulässig und demzufolge einschließlich der draus erwachsenden Umstände rechtlich ohne Belang. Durch die Vorgabe, bei Unklarheiten entsprechende Hinweise nur schriftlich abzugeben, soll verhindert werden, dass es zu unterschiedlichen Auffassungen und Missverständnissen bezüglich des Inhalts der Kommunikation zwischen dem Auftraggeber und den Bietern kommt. Vielmehr soll durch die Schriftform der Inhalt von entsprechenden Anfragen und Auskünften beweisbar dokumentiert werden. Dieses Ziel würde vereitelt, wenn mündliche Aussagen zu den Vergabeunterlagen von Relevanz wären. Im Übrigen wäre dann nicht sichergestellt, dass alle Bieter die gleichen Informationen erhalten.

Ohne Auswirkung auf den Ausgang der Kammerverfahren ist die Beurteilung der übrigen Angebote, denn in jedem der streitbefangenen Lose verbleibt noch mindestens ein zuschlagsfähiges Angebot.

Hinsichtlich des Loses 6 verstößt das Verhalten des Antragsgegners jedoch gegen die §§ 97 Abs. 7, GWB i. V. m. § 2 Abs. 1 VOL/A. Es handelt sich dabei um Regelungen zur Gewährleistung eines freien und transparenten Wettbewerbs, denen ein drittschützendes Charakter unzweifelhaft zukommt. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmungen zustande gekommener Zuschlag hätte eine Schädigung der Interessen der Antragstellerin zur Folge. Sie hat demnach einen Anspruch auf Durchführung eines transparenten Vergabeverfahrens, was insbesondere die Eindeutigkeit der Verdingungsunterlagen umfasst.

Im vorliegenden Fall war es dem Antragsgegner überhaupt verwehrt, die Wertung der Angebote auf der Grundlage der herausgegebenen Verdingungsunterlagen sowie der Bieterinformation vom 25.04.2016 durchzuführen. Das für die Bieter als verbindlich zu verwendende Preisblatt der Anlage 6 enthält die vorgedruckte Angabe der Wochentage Montag bis Freitag, jeweils Hin- und Rückfahrt. Dazu widersprüchlich beinhaltet die Anlage 10 der Leistungsbeschreibung, dass im Los 6 die Schüler lediglich jeweils

montags und freitags zu befördern sind, da die Kinder internatsmäßig untergebracht werden. Ausweislich des Teils C der Vergabeunterlagen waren Änderungen am Leistungsverzeichnis nicht zulässig. Damit fehlt es den Verdingungsunterlagen an der notwendigen Eindeutigkeit. Verschärft wurde die unklare Formulierung noch mit der Bieterinformation, denn im Los 6 war die Angabe eines Tagessatzes nicht möglich.

Die Antragstellerin ist im Sinne des § 114 Abs. 1 Satz 1 GWB in ihren Rechten verletzt und hat somit einen Anspruch darauf, dass der Antragsgegner unter Abänderung der Verdingungsunterlagen das Vergabeverfahren zu Los 6 ab erneuter Aufforderung zur Angebotsabgabe wiederholt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 und Abs. 4 GWB. Nach dieser Vorschrift hat ein Beteiligter die Kosten zu tragen, soweit er im Verfahren unterliegt. Hinsichtlich der Lose 1-5 und 7 ist die Antragstellerin als Unterliegende anzusehen, da sie mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen ist. Dass auch der Antragsgegner mit seinen Begehren hinsichtlich des Loses 6 nicht durchgedrungen ist, ist ausnahmsweise ohne rechtliche Bedeutung, da Letzteres im Vergleich zu den übrigen Losen eine zu vernachlässigende Größe darstellt.

Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand, welche die Anträge bei der Kammer verursacht haben und der wirtschaftlichen Bedeutung der Gegenstände der Verfahren. Ausgehend von der für die Vergabekammern geltenden Gebührentabelle des Landes Sachsen-Anhalt beträgt die Höhe der Verfahrensgebühr vor der Vergabekammer (§ 128 Abs. 2 Satz 1 GWB) nach den Bruttoangebotssummen der Antragstellerin für die Lose 1 bis 7 bezüglich eines Schuljahres Euro.

Zu den fälligen Gebühren addieren sich Auslagen nach § 128 GWB i. V. m. § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG-LSA) in Höhe von Euro.

Die Höhe der Gesamtkosten für die Hauptsacheverfahren beläuft sich demnach auf

..... Euro,

gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 GWB.

Unter Abzug des bereits durch die Antragstellerin eingezahlten Kostenvorschusses von 2.500,- Euro hat sie nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses den Betrag in Höhe von **Euro** auf das Konto 810 015 00 bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank Magdeburg, BLZ 810 000 00, BIC MARKDEF1810, IBAN DE 218 100 000 000 810 015 00 einzuzahlen.

Bei einer Bietergemeinschaft wie es bei der Antragstellerin der Fall ist, ist es aus kasstechnischen Gründen nicht möglich, nur ein Kassenzeichen zu vergeben. Daher ist der Betrag nach den Grundsätzen der gesamtschuldnerischen Haftung wie folgt zu zahlen:

.....
.....

unter dem Kassenzeichen

3300-.....

oder

.....
.....

unter dem Kassenzeichen

3300-.....

**Sobald der Gesamtbetrag in Höhe von EUR unter einem der zwei Kassenzeichen eingegangen ist, wird das andere gelöscht.
Der Betrag von Euro sollte daher nicht geteilt und nur einmal eingezahlt werden.**

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

V.

Der ehrenamtliche Beisitzer hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterschreiben. Ihm lag der Beschluss hierzu vor.

.....

.....